



V e r h a n d e l t

zu Schleswig am 05. Mai 2026

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Thomas Goede

im Bezirke des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu Schleswig
mit dem Amtssitz in Schleswig, Stadtweg 80

erschieden heute:

1. Herr Arne Bebenroth, geboren am 04.07.1968,
wohnhaft in 24392 Süderbrarup,

und zwar handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920
mit Sitz in Süderbrarup,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 32 KA.

2.

- a) Frau Astrid Werner, geboren am 08.05.1966,
wohnhaft in 24392 Boren,
- b) Herr Kevin Dolan, geboren am 26.11.1969,
wohnhaft in 24392 Boren,

und zwar handelnd jeweils nicht für sich selbst, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein

Borener SV e.V
mit Sitz in Boren,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 111 KA.

3. Herr Arne Scheehr, geboren am 19.07.1971,
wohnhaft in 24860 Böklund,

und zwar handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.
mit Sitz in Mohrkirch,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 164 KA.

4. Herr Wolfgang Helm, geboren am 12.03.1960,
wohnhaft in 24888 Steinfeld,

und zwar handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.
mit Sitz in Steinfeld,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 94 KA.

Die Erschienenen zu 1., 2. a) und b), 3. sowie 4. wiesen sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage ihrer gültigen mit Lichtbild versehenen Bundespersonalausweise.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er, sein Sozius oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Verhandlung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese Frage.

Nach heutiger Einsichtnahme in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg

- -VR 32 KA-,
- -VR 111 KA-,
- -VR 164 KA SL- und
- -VR 94 KA-

bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass

- Herr Arne Bebenroth alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 mit Sitz in Süderbrarup ist (-VR 32 KA),
- Frau Astrid Werner und Herr Kevin Dolan gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins Borener SV e.V. mit Sitz in Boren sind (-VR 111 KA-),
- Herr Arne Scheehr alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. mit Sitz in Mohrkirch ist (-VR 164 KA SL-) und
- Herr Wolfgang Helm alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. mit Sitz in Steinfeld ist (-VR 94 KA-).

Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden

Spaltungs- und Übernahme-

sowie

Verschmelzungsvertrages:

Teil I Vorbemerkung

§ 1 Beteiligte Vereine

(1)

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter -VR 32 KA- folgender Verein eingetragen:

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920

Der Sitz des Vereins ist Süderbrarup.

(2)

Ebenfalls im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen, und zwar unter -VR 111 KA- ist der folgende Verein:

Borener SV e.V.

Der Sitz des Vereins ist Boren.

(3)

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist ferner unter -VR 164 KA- folgender Verein eingetragen:

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.

Der Sitz des Vereins ist Mohrkirch.

(4)

Zudem ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter -VR 94 KA- folgender Verein eingetragen:

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

Der Sitz des Vereins ist Steinfeld.

§ 2 Vorhaben, Zielsetzung

(1)

Der Verein

- Borener SV e.V.
– im Folgenden „der übertragende Verein“ genannt –

beabsichtigt, seine gesamte Hallensportabteilung auf den

- Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.
– im Folgenden „der übernehmende Verein“ genannt –

abzuspalten (vgl. **Teil II.** dieser Urkunde).

(2)

Zudem wollen

- der Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. und
- der Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.
– im Folgenden „die übertragenden Vereine“ genannt –

sowie

- der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.
– im Folgenden „der übernehmende Verein“ genannt –

miteinander fusionieren und in Zukunft als einheitlicher Verein unter dem Namen

Blau Gelb Angeln e.V.

aufzutreten.

Hierzu sollen die beiden übertragenden Vereine auf den übernehmenden Verein durch Aufnahme verschmolzen werden (vgl. **Teil III.** dieser Urkunde). Zudem soll der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. als aufnehmender Verein in „Blau Gelb Angeln e.V.“ umbenannt werden.

(3)

Durch die Aufnahme der Hallensportabteilung sowie durch die Verschmelzung werden die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der beteiligten Vereine angestrebt. Es sollen die Stärken der Vereine vorausschauend und nutzbringend zusammengeführt werden, um zukunftsorientiert aus einer Hand ein breites Angebot aus verschiedenen Gebieten des Sports anbieten zu können, bei Wahrung der jeweiligen Vereinstraditionen.

§ 3 Verschmelzungs- und Spaltungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung bzw. Spaltung nicht entgegen.

Die Mitgliederversammlungen des übernehmenden Vereins bzw. der übertragenden Vereine haben dem Entwurf dieses Spaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages zugestimmt, und zwar

- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 02.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ 57/2026-,
- die Mitgliederversammlung des Vereins Borener SV e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 04.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ 60/2026-.
- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Sportverein Böel/ Mohrkirch e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 05.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ 64/2026-.
- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 06.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ 66/2026-.

Teil II Spaltungs- und Übernahmevertrag

§ 1 Abspaltung

(1)

Der übertragende Verein, d.h.

- der Borener SV e.V.,

überträgt einen Teil seines Vermögens, wie er im nachstehenden Absatz (2) näher beschrieben ist, als Gesamtheit gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) auf den übernehmenden Verein,

- den Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920.

(2)

Demgemäß überträgt der übertragende Verein seine gesamte „Hallensportabteilung“, bestehend aus den Unterabteilungen

- Eltern-Kind-Turnen,
- Fitness,
- Yoga,
- Latino Dance
- Body Workout,
- Prellball und
- Rücken fit

mit allen Aktiva (a) und Passiva (b) sowie den insoweit bestehenden Vertragsverhältnissen (c) in der gemäß (d) definierten Gesamtheit und einschließlich der Surrogate (e) auf den übernehmenden Verein.

(a)

Erfasst sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar der Hallensportabteilung rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden (auch nicht bilanzierungsfähigen) Gegenstände des Aktivvermögens, insbesondere

- die in der als **Anlage 1** beigefügten Auflistung aufgeführten Gegenstände (Sportgeräte),
- Die auf dem bei der **VR Bank Schleswig-Holstein Mitte eG** geführten Girokonto des übertragenden Vereins mit der IBAN: **DE08 2176 2550 5018 7357 78** zum Spaltungsstichtag ausgewiesenen Beträge:

20.000,00 € (Stand per 11.02.2026).

- zum Anlage- und Umlaufvermögen gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum, das dem übertragenden Verein an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem übertragenden Verein daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte,
- etwaige der Hallensportabteilung zuzuordnenden offenen Forderungen, -Derzeit bestehen keine offenen Forderungen.-
- etwaig vorhandene Lizenzen, Schutzrechte, Nutzungsrechte sowie öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse etc. hinsichtlich der Hallensportabteilung des übertragenden Vereins. -Solche sind derzeit nicht vorhanden.-

(b)

Erfasst sind sämtliche unmittelbar und mittelbar der Hallensportabteilung rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden (auch nicht bilanzierungsfähigen und derzeit nicht bekannten) Gegenstände des Passivvermögens, insbesondere

- die Verbindlichkeiten gemäß **Anlage 2 (gelb markiert)**,
- die latenten Verpflichtungen aus der Vertragsverletzung hinsichtlich bisher erbrachter Leistungen.

Zu den Verbindlichkeiten zählen auch Steuerverbindlichkeiten, gleichgültig, welche Steuer sie betreffen, in Bezug auf die genannte Hallensportabteilung.

(c)

Erfasst sind sämtliche und unmittelbar oder mittelbar der Hallensportabteilung rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, insbesondere etwaige

- Versicherungsverträge
- Wartungsverträge
- Anmietverträge
- Arbeitsverhältnisse.
- Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Übungsleitern und Trainern sowie sonstigen Ehrenamtlichen.

-Derzeit bestehen neben den Vereinbarungen mit den ehrenamtlich Tätigen keinerlei der Hallensportabteilung zuzuordnenden Vertragsverhältnisse.-

(d)

Mitübertragen sind alle Aktiva und Passiva, materiellen wie immateriellen Rechte, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Pflichten, Sachen und Schuldverhältnisse, die im weitesten Sinne der Hallensportabteilung des übertragenden Vereins rechtlich und/ oder wirtschaftlich zuzuordnen sind, bzw. dieser Vereinsabteilung dienen oder zu dienen bestimmt sind, gleichgültig, ob bilanzierungsfähig oder nicht, auch wenn sie vorstehend unter den Gliederungspunkten (a) bis (c) und in den dort erwähnten Anlagen nicht aufgezählt sein sollten („all-Klausel“).

(e)

Mitübertragen sind weiter sämtliche Surrogate, die an die Stelle der vorgenannten Vermögenspositionen getreten sind, sofern diese bis zum Wirksamwerden der Spaltung veräußert, zerstört oder in sonstiger Weise inhaltlich verändert worden sein sollten; ebenso alle etwa noch bis zum Wirksamwerden der Spaltung hinzutretenden Gegenstände, die im vorgenannten Sinne zur Hallensportabteilung des übertragenden Vereins gehören.

(3)

Bestehen über die Zuordnung der Vermögenswerte Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung behoben werden können, ist der übertragende Verein gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen ermächtigt, die Zuordnungsentscheidung zu treffen und die Zuordnung vorzunehmen.

(4)

Sollte ein Recht oder ein Rechtsverhältnis mangels Übertragbarkeit bei dem übertragenden Verein verbleiben, haben sich übertragender und übernehmender Rechtsträger im Innenverhältnis so zu stellen, als sei es dennoch übergegangen; diese Vermögenswerte werden also treuhänderisch, für Rechnung und nach Weisung des übernehmenden Vereins gehalten.

Gleiches gilt für Verbindlichkeiten, deren Übertragung scheitert; der übernehmende Verein hat insoweit den übertragenden Verein auf erstes Anfordern in vollem Umfang, auch hinsichtlich aller begleitenden Verpflichtungen, Kosten etc. freizustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

Den Mitgliedern des übertragenden Vereins wird als angemessene Gegenleistung die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein gewährt.

Der Inhalt des gewährten Mitgliedsrechts, mithin die weiteren mit der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach Vollzug der Abspaltung ausschließlich nach der als **Anlage 3** dieser Urkunde beigefügten Satzung des übernehmenden Vereins.

Die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein, mit der keine Gewinnansprüche verbunden sind, entsteht für die Mitglieder des übertragenden Vereins mit der Eintragung der Abspaltung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Die in dem übertragenden Verein geltenden Regelungen über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sind nicht anwendbar, insbesondere entstehen den Mitgliedern für den Erhalt der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein keine besonderen Kosten.

Mitglieder, die sich in dem übertragenden Verein besondere Rechte durch Dauer der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft oder besondere Dienste erworben haben, führen diese im übernehmenden Verein fort.

Nach Wirksamkeit der Abspaltung sind sämtliche Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder in beiden Vereinen, d.h. sowohl im Borener SV e.V. als auch im Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920. Abweichend von den Regelungen der Satzungen des übertragenden sowie des übernehmenden Vereins haben die Mitglieder des übertragenden Vereins binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Wirksamwerden der Spaltung, mithin ab dem Tage der Eintragung der Spaltung in das Vereinsregister, das Recht zum Vereinsaustritt.

§ 3 Bilanz; Spaltungsstichtag

Der Abspaltung wird die Bilanz des übertragenden Vereins zum **31.12.2025** als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Übertragung des betreffenden Vermögens des übertragenden Vereins erfolgt im Verhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum **01.01.2026, 00:00 Uhr**. Die Handlungen des übertragenden Vereins in Bezug auf den übertragenen Vermögensteil ab dem 01.01.2026, 00:00 Uhr, gelten als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (**Spaltungsstichtag**). Zivilrechtlich wird die Spaltung mit Wirkung von der Eintragung in das Vereinsregister des übertragenden Rechtsträgers an wirksam.

§ 4 Zuordnung Unterabteilungen Hallensport

Die zur Abteilung Hallensport zugehörigen Unterabteilungen des übertragenden Vereins, die keine Entsprechungen in dem übernehmenden Verein haben, werden in dem übernehmenden Verein als neue eigene Unterabteilung begründet und fortgeführt.

Die zur Abteilung Hallensport zugehörigen Unterabteilungen des übertragenden Vereins, für die eine fachliche zugeordnete Abteilung in dem übernehmenden Verein existiert, werden darin aufgenommen und weitergeführt.

§ 5 Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern des übertragenden Vereins bzw. den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden von keinem an dem Spaltungsvorgang Beteiligten Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG, § 38 BGB gewährt, was auch für Mitgliederrechte gilt.

Keiner der beteiligten Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem, weder einem Mitglied eines Organs der beteiligten Rechtsträger noch einem Abschluss- oder Spaltungsprüfer, ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Spaltung gewährt.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

Derzeit sind durch den übertragenden Verein keinerlei Arbeitsverhältnisse begründet. Der übertragende Verein verpflichtet sich gegenüber dem übernehmenden Verein auch zukünftig – d.h. in dem Zeitraum zwischen der Beurkundung des vorliegenden Vertrages bis zur wirksamen Eintragung der Spaltung im Vereinsregister – keine der Hallensportabteilung zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse mehr abzuschließen.

§ 7 Spaltungsbericht, Prüfung der Spaltung

Die beteiligten Vereine haben gemäß §§ 127, 8 UmwG einen gemeinsamen Spaltungsbericht aufgestellt, der den jeweiligen Mitgliederversammlungen vorgelegt wurde.

Eine Prüfung der Spaltung bzw. des Entwurfs des Spaltungsvertrages ist gemäß §§ 125, 100 UmwG bei eingetragenen Vereinen nicht erforderlich, es sei denn mindestens 10 % der Mitglieder verlangen dieses. Die Mitglieder beider Vereine wurden schriftlich mit Informationsschreiben auf ihr entsprechendes Recht hingewiesen.

§ 8 Hinweise des Notars

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin, dass

- der Spaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf und ferner der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligter Vereine mit einer 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit sowie der Eintragung in das Vereinsregister.

- dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn er in das Register des Sitzes des übernehmenden Vereins eingetragen ist. Zuvor ist die Eintragung in das jeweilige Vereinsregister des übertragenden Vereins erforderlich.
- die der Spaltung zugrunde gelegte Bilanz nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein darf, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Vereinsregister liegt;
- bei Wirksamwerden der Spaltung das betroffene Vermögen des übertragenden Rechtsträgers, wie im Spaltungs- und Übernahmevertrag bezeichnet, auf den übernehmenden Rechtsträger jeweils als Gesamtheit kraft Gesetzes übergeht und die Mitglieder des übertragenden Vereins entsprechend den Regelungen im Spaltungs- und Übernahmevertrag Vereinsmitglieder des übernehmenden Vereins werden;
- den Gläubigern der beteiligten Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung, dass die Erfüllung ihrer Forderung aufgrund der Spaltung gefährdet ist, durch denjenigen Verein, gegen den sich der Anspruch richtet, Sicherheit zu leisten ist, sofern nicht bereits Befriedigung verlangt werden kann;

Der Notar hat die Beteiligten ferner darauf hingewiesen, dass er nicht über die steuerlichen Folgen dieses Rechtsgeschäfts belehren kann und es angeraten ist, vor der Beurkundung sich entsprechende Auskünfte von einem Steuerberater einzuholen.

Teil III. Verschmelzung

§ 1 Vermögensübertragung

Die übertragenden Vereine, d.h.

- der Turn- und Sportverein Böel/ Mohrkirch e.V. sowie
- der Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

übertragen jeweils ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Verein,

- den Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG.

§ 2 Mitgliedschaft

Den Mitgliedern der übertragenden Vereine wird als angemessene Gegenleistung die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein gewährt.

Der Inhalt des gewährten Mitgliedsrechts, mithin die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der als **Anlage 3** dieser Urkunde beigefügten Satzung des übernehmenden Vereins.

Die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein, mit der keine Gewinnansprüche verbunden sind, entsteht für die Mitglieder der beiden übertragenden Vereine mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Die in den beiden übertragenden Vereinen geltenden Regelungen über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sind nicht anwendbar, insbesondere entstehen den Mitgliedern für den Erhalt der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein keine besonderen Kosten.

§ 3 Bilanz und Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung werden die Bilanzen der beiden übertragenden Vereine zum **31.12.2025** als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die übertragenden Vereine versichern jeweils, dass in der jeweiligen Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst sind. Ferner geben beide die Versicherung ab, dass sie seit dem Zeitpunkt, für den die jeweilige Schlussbilanz aufgestellt wurde, keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingegangen sind. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch bis zum Vollzug der Verschmelzung nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, die anderen beteiligten Vereine erteilen vorher jeweils ihre Zustimmung.

Die Übernahme des Vermögens der beiden übertragenden Vereine durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis zu dem auf den Schlussbilanzstichtag folgenden Tag (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an, d.h. ab dem **01.01.2026, 00:00 Uhr**, gelten alle Geschäfte und Handlungen der übertragenden Vereine – bis zu deren beider Erlöschen – als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

§ 4 Zweck und Satzung

Die übertragenden Vereine und der übernehmende Verein verfolgen ähnliche Satzungszwecke.

Zwischen den beteiligten Vereinen besteht Einigkeit, dass eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung des übernehmenden Vereins erst nach Vollzug der Verschmelzung erfolgen soll.

Lediglich der Vereinsname des übernehmenden Vereins soll bereits im Rahmen dieses Vertrages geändert werden und nach Wirksamkeit der Verschmelzung lauten wie folgt:

Blau Gelb Angeln e.V.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins am 02.03.2026 beschlossen worden. Die betreffende Beschlussvorlage ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt.

§ 5 Organe

(1)

Die beteiligten Vereine sind sich darüber einig, dass die jeweiligen Vorstände bis zur Eintragung der Verschmelzung im Amt bleiben.

(2)

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages wird der übernehmende Verein unter dem nunmehr neuen Namen „Blau Gelb Angeln e.V.“ zunächst von den beiden derzeit im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg -VR 32 KA- eingetragenen Vorstandsmitgliedern gemäß der in § 9 Ziff. (2) der Satzung des übernehmenden Vereins geregelten allgemeinen Vertretungsregelung (vgl. **Anlage 3** dieser Urkunde) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ferner besteht Einigkeit darüber, dass unmittelbar nach der erfolgten Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister durch den übernehmenden Verein zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wird. Hauptzweck dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinssatzung sein. Auf Grundlage dieser neuen Satzung soll als weiterer Tagesordnungspunkt durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 6 Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern der übertragenden Vereine bzw. den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden von keinem an dem Verschmelzungsvorgang Beteiligten Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG, § 38 BGB gewährt, was auch für Mitgliederrechte gilt.

Keiner der beteiligten Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem, weder einem Mitglied eines Organs der beteiligten Rechtsträger noch einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer, ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

§ 7 Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den übertragenden Vereinen und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt und von dem übernehmenden Verein übernommen (§ 613a BGB). Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen. Arbeitnehmervertretungen sind nicht vorhanden.

§ 8 Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung

Die beteiligten Vereine haben gemäß § 8 Abs. 1 UmwG einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht aufgestellt, der den jeweiligen Mitgliederversammlungen vorgelegt wurde.

Eine Prüfung der Verschmelzung bzw. des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ist gemäß § 100 UmwG bei eingetragenen Vereinen nicht erforderlich, es sei denn mindestens 10 % der Mitglieder verlangen dieses. Die Mitglieder beider Vereine wurden schriftlich mit Informationsschreiben auf ihr entsprechendes Recht hingewiesen.

§ 9 Hinweise des Notars

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung hingewiesen, und zwar insbesondere

- dass der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf und ferner der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligter Vereine mit einer 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit sowie der Eintragung in das Vereinsregister.
- dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn er in das Register des Sitzes des übernehmenden Vereins eingetragen ist. Zuvor ist die Eintragung in das jeweilige Vereinsregister der beiden übertragenden Vereine erforderlich.

- dass den Gläubigern der beteiligten Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.
- dass zum Vollzug dieser Urkunde gesonderte Vereinsregisteranmeldungen bei den übertragenden und bei dem übernehmenden Verein in notarieller Form erforderlich sind. und dass diese Registeranmeldungen innerhalb der Achtmonatsfrist gem. § 17 Abs. 2 UmwG zu erfolgen haben;
- auf die Wirkungen der Verschmelzung, nämlich insbesondere:
 - Übergang des Vermögens als Ganzes;
 - das Vermögen der übertragenden Vereine geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister auf den übernehmenden Verein über, ebenfalls Forderungen und Verbindlichkeiten;
- dass die der Verschmelzung zugrunde gelegten Bilanzen der übertragenden Vereine nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein dürfen, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Vereinsregister liegt,
- auf das Erlöschen der übertragenden Vereine;
 - diese können keinerlei Rechtsgeschäfte mehr vornehmen;
 - die Organe der übertragenden Vereine bestehen nicht mehr.

Der Notar hat die Beteiligten weiter darauf hingewiesen, dass er nicht über die steuerlichen Folgen dieses Rechtsgeschäfts belehren kann und es angeraten ist, vor der Beurkundung sich entsprechende Auskünfte von einem Steuerberater einzuholen,

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 1

Teilweise Unwirksamkeit/ Nicht-Vollzugsfähigkeit eines Urkundsteils

Die Erschienenen stellen klar, dass die Wirksamkeit bzw. Vollzugsfähigkeit des im dritten Urkundsteil zwischen dem Turn- und Sportverein Böel/ Mohrkirch e.V. sowie dem Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. als übertragende Vereine und dem Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 als aufnehmendem Verein geregelten Verschmelzungsvertrages nicht von der Wirksamkeit bzw. Vollzugsfähigkeit des im zweiten Teil dieser Urkunde geregelten Spaltungs- und Übernahmevertrages zwischen dem Borener SV e.V. als übertragendem Verein und dem Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 als aufnehmendem Verein abhängen soll.

Insbesondere soll das Fehlen etwaiger, für die Eintragung der gemäß Teil II. dieser Urkunde vereinbarten Spaltung im Vereinsregister erforderlicher Formalien keine Auswirkungen auf die wirksame Durchführung und Eintragung der in Teil III. dieser Urkunde vereinbarten Verschmelzung haben.

Der beurkundende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger ist insofern ermächtigt, Teilvollzug dieser Urkunde zu beantragen, Anträge zurückzunehmen und erneut zu stellen.

§ 2

Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner künftigen Änderungen oder Ergänzungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 3

Durchführungsvollmacht

Der beurkundende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger wird bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Spaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind.

Ferner bevollmächtigen die Beteiligten hiermit die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- Karolin Keller,
- Lara-Denise Strauß,
- Chantal Weyrauch,

sämtlich geschäftsansässig bei dem beurkundenden Notar in Schleswig, Stadtweg 80, und zwar jede für sich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen vor dem amtierenden Notar für sie abzugeben, insbesondere, soweit diese zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch Behörden oder Gerichte erforderlich sind.

Die Bevollmächtigten sind ebenfalls berechtigt, die entsprechenden Anmeldungen gegenüber dem Amtsgericht vorzunehmen und die damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Soweit Erklärungen vor einem Notar abzugeben sind, gilt die Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar sowie seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der heute beschlossenen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse der Vereine in das Vereinsregister.

§ 4 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:
die beteiligten Vereine

Das Registergericht erhält eine elektronisch beglaubigte Abschrift

Die drei übertragenden Vereine haben nach Angabe keinen Grundbesitz und auch keinen erworben; die Übersendung einer Abschrift an das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle – ist daher entbehrlich.

§ 5 Kosten

Die durch die Beurkundung dieses Vertrages und seinen Vollzug insgesamt entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein, ebenso wie die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages.

Dies gilt auch, falls der Spaltungs- und Übernahmevertrag bzw. der Verschmelzungsvertrag nicht wirksam werden sollte.

Die Kosten der Durchführung der erforderlichen Mitgliederversammlungen – mit Ausnahme der Notarkosten – trägt jeder Verein selbst.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten wurde hingewiesen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig in Gegenwart des Notars wie folgt unterschrieben:

A. J. J. J.

A. Werner

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

W. Fick

Thomas Goede

[Handwritten signature]



Auflistung der Sportgeräte aus dem Eigentum des Borener SV

- 5 Tischtennisplatten mit zugehörigen Netzen
- 18 Gymnastik-Yoga Matten
- 12 Steppbretter
- 16 Flexibar Stäbe
- 2 Pedalos
- 1 Balancier Schlange
- 8 Fluss Steine
- 1 Tasche mit Sandsäckchen
- 20 Seile
- 4 Kreisel
- 1 Tasche mit Widerstandsbändern (3x5 Bänder)
- 1 Volleyballnetz
- Bälle 7 Pezzibälle
- 10 Fußbälle
- 5 Volleybälle
- 2 Medizinbälle 4+5 kg

A. Hees

W. Hees

W. Hees

A. Hees

Thomas Goede

Thomas Goede
Notar



Ausgaben nach Abteilungen

	Sport	Material		Verband	Gesamt incl. Verband		Personal	Gesamt incl. Personal u. Verband
Step				559,00 €	559,00 €		100,00 €	659,00 €
KiTu					0,00 €		350,00 €	350,00 €
Gymnastik					0,00 €			0,00 €
Latin Dance					0,00 €		100,00 €	100,00 €
Body Workout					0,00 €		100,00 €	100,00 €
Laufen	1.584,66 €	1.109,14 €		689,00 €	3.382,80 €		50,00 €	3.432,80 €
Triathlon	8.315,00 €	1.975,00 €		1.829,25 €	12.119,25 €		50,00 €	12.169,25 €
Rad		1.922,50 €		218,90 €	2.141,40 €		50,00 €	2.191,40 €
Prellball		59,00 €			59,00 €			59,00 €
Fitness					0,00 €			0,00 €
Pickle-Ball					0,00 €		100,00 €	100,00 €
Yoga					0,00 €		100,00 €	100,00 €
					0,00 €			
Summe	9.899,66 €	5.065,64 €	0,00 €	3.296,15 €	18.261,45 €		1.000,00 €	19.261,45 €
		14.965,30 €						

[Handwritten signature]

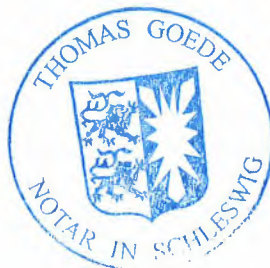
A. [Handwritten signature]

W. [Handwritten signature]

[Handwritten signature]

A. [Handwritten signature]

*Thomas Goede
Notar*



Satzung

des „Turn- und Spielvereins Süderbrarup e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920“
- (2) Er ist im Vereinsregister Flensburg eingetragen unter VR 32 KA, laufende Nummer 3
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Süderbrarup.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch Sportangebote zur körperlichen Bewegung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Insbesondere gehört es zum Grundgedanken des Vereins, seiner Mitglieder und Anhänger, keine Unterschiede zwischen Kulturen, Religionen und Sprachen zu machen. Er basiert auf Fairness, Toleranz und Respekt.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und der ihm angeschlossenen Vereine.

§ 3 Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Im Falle des alleinigen Sorgerechts ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, das Vereinsabzeichen zu tragen.
Als Anerkennung für langjährige und besonders verdienstvolle Zugehörigkeit zum Verein wurde die goldene Ehrennadel gestiftet.
Als Anerkennung für besondere Leistungen und langjährige Zugehörigkeit zum Verein die silberne Ehrennadel.
Auch kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft vergeben.
Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes an die dafür als würdig befundenen Mitglieder verliehen werden. Bei der Verleihung soll sich der Vorstand darauf beschränken, nur besonders hervorragende Einzelfälle zu berücksichtigen, um den Wert der Verleihung nicht zu schmälern. Die Überreichungen der Ehrungen sollen bei besonderen Anlässen in würdiger und eindrucksvoller Form erfolgen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Ausschluss – Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- b. Rückstand von 3 Monatsbeiträgen trotz vorangegangener Mahnung
- c. unehrenhaftes und/oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- d. grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und die Ausschlussgründe aufzuführen.

Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch schriftlich möglich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens. Der Widerspruch ist zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit ist der Ausschluss abgelehnt. Bis zum rechtswirksamen Ausschluss stehen dem Mitglied alle Mitgliedsrechte- und Pflichten zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln
- c) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten
- d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(4) Kosten, die dem Verein durch vorsätzliche Beschädigung oder grob unsportliches Verhalten des Mitglieds entstehen, können von dem Mitglied eingefordert werden; hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten.

(2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

(3) Für jedes angefangene Quartal ist der Beitrag voll zu entrichten.

(4) Ein Ausschluss aus dem Verein auf Grund Beitragsrückstand entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

· der Vorstand dies beschließt

oder

· 15% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Bekanntgabe mit der Tagesordnung ist erfolgt durch Aushang in den Sporthallen (Claus-Jeß-Halle und Schulzentrum) und im Sportlerheim Süderbrarup, Kappelner Straße 29, sowie auf der Homepage des Vereins

(6) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

(7) Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 8 Tagen Anträge zu stellen.

(8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist dabei ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch vorher das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben.

(9) Anträge, die nicht die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

(10) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(11) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer, beschließt über Entlastung des erweiterten Vorstandes, vollzieht die

Wahlen und fasst Beschlüsse über Anträge. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu beurkunden, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(12) Kassenprüfer – Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Versammlung heraus für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zu berichten und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 1. Kassenwart

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen und ist für die ordnungsgemäße Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes verantwortlich.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassenwart
- der 2. Kassenwart
- der Geschäftsführer
- der Schriftführer
- mindestens 3, höchstens 4 Beisitzer
- der Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder können an allen Spartensitzungen beratend teilnehmen.

(4) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und sich eine Geschäftsordnung geben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Der Vorstand sollte einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

Die Spartenleiter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(6) Es darf kein Mitglied mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 3 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Vereins mit der Aufgabe des Ausscheidenden betrauen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Wahl stattfinden.

(9) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Vereinsjugend

(1) Die Jugendgemeinschaft des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung dieser Satzung – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder für 2 Jahre gewählt.

(3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Süderbrarup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12

Datenschutz

(1) Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder); die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen der Pressearbeit informieren wir die Tagespresse über Ereignisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13

Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung am März 2017 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 27.06.2017 (zu § 8 Absatz 3) sowie der Jahreshauptversammlung vom 05. März 2018 (zu § 11 Abs. 1) beschlossen worden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorhergehende Satzung wird damit unwirksam.

Süderbrarup, den 05.03.2018

gez.

Arne Bebenroth – Vorsitzender



A. Worm
Thomas Goede
Notar



Anlage 1:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

„Der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 gemäß dem vorliegenden Abspaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages einen Teil des Vermögens des Borener SV e.V. (gesamte Hallensportabteilung) als Gesamtheit (Abspaltung zur Aufnahme) übernehmen. Ferner werden die Vereine Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. und Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. mit Wirkung zum 01.01.2026 gemäß dem vorliegenden Abspaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung mit dem Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 als übernehmendem Verein fusioniert.

Der Vorstand wird zum Abschluss und zur Durchführung des o.g. Vertrages beauftragt und bevollmächtigt, wobei die Bevollmächtigung unter dem Vorbehalt steht, dass hierzu alle Vorstände der vier an der Verschmelzung bzw. Spaltung beteiligten Vereine (TSV Süderbrarup e.V. gegr. 1920, TGV Böel/Mohrkirch e.V., TSV Schleiharde e.V., Borener SV e.V.) die Zustimmung erhalten.“

Anlage 2:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

„Der Vereinsname wird - aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Abspaltung bzw. der Verschmelzung gemäß dem vorliegenden Abspaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages in das Vereinsregister - geändert in Blau Gelb Angeln e.V..

Demgemäß wird § 1 Ziff. (2) der Vereinssatzung geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Blau Gelb Angeln e.V.“ ...“

